# **Landesbibliothek Oldenburg**

## Digitalisierung von Drucken

34. Stück, 26.06.1894

# Gesetpblatt

bienende Glecenfrande god ür für das Greffellung

# Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 26. Juni 1894.) 34. Stück.

#### Inhalt:

- M. 67. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Mai 1894, betreffend die Aussührung des internationalen Vertrages zur Underdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseesischern auf hoher See.
- M 68. Geseth für das Herzogthum Oldenburg vom 14. Juni 1894, betreffend Ansprüche der Hinterbliebenen von Volsschullehrern auf das Diensteinkommen.
- M. 69. Geseth für das Herzogthum Oldenburg vom 14. Juni 1894, betreffend Aenderungen des Gesethes vom 18. Januar 1876, betreffend die Schulpslichtigkeit taubstummer Kinder.
- M. 70. Berordnung vom 14. Juni 1894, beteffend das Inkrafttreten des Gesehes, betreffend Aenderungen des Gesehes vom 18. Januar 1876, betreffend die Schulpflichtigkeit taubstummer Kinder.

## №. 67.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Anssührung des internationalen Bertrages zur Unterdrückung des Branntweinshandels unter den Nordseefischern auf hoher See.

Oldenburg, 1894 Mai 29.

Nachdem gemäß Artifel 3 des internationalen Vertrages zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordscefischern auf hoher See vom  $\frac{16. \, \text{November } 1887}{14. \, \text{Februar } 1893}$ — Reichsschlatt 1894. S. 427 — das Recht, an Personen, welche

sich an Bord eines Fischerfahrzeuges befinden oder zu einem solchen Fahrzeuge gehören, abgesehen von spirituosen Gestränken, Mundvorrath und andere zu ihrem Gebrauch dienende Gegenstände zu verkaufen, von der Ertheilung einer Concession abhängig gemacht ist, wird zur Ausführung dieses Artikels im Höchsten Auftrag Folgendes bestimmt:

Zur Ertheilung der Concession sind die Großherzoglichen Aemter und die Stadtmagistrate der Städte erster Classe zuständig, in deren Bezirk der Heimathshafen des Schiffes, von welchem aus das Gewerbe betrieben wird, belegen ist.

Olbenburg, 1894 Mai 29.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

In Vertretung:

1991 mas it mos goudnod Heumann. das dit geless 1981 rannes, est mos geseless des committed designed

Mugenbecher.

Nachdem gemäß Artifel 3 bes internationalen Bertrages

eclishern auf hoher See nom 14. Februar 1893

gesehblatt 1894, S. 427 — das Recht, an Perfonen, welche

## oos an leiften mas von el. 68. M. minn Lebrer dein Ber

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Ansprüche der Hinterbliebenen von Volksschullehrern auf das Diensteinkommen. Rastedt, den 14. Juni 1894.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaben Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

#### Artifel 1.

Ist ein im Bolksschuldienste stehender Lehrer mit Hinterslassung einer Wittwe verstorben, so gebührt dieser noch für den Sterbemonat und 4 Monate nach dessen Ablauf das gesammte Diensteinkommen des Verstorbenen einschließlich aller damit verbundenen Ruzungen oder für das Fehlen solcher Ruzungen ihm gezahlten Entschädigungen, jedoch ausschließlich etwaiger persönlicher, bei Vemessung des Ruhesgehalts nicht in Anrechnung kommender Zulagen.

Abgesehen von der Verwaltung des Dienstes hat die Wittwe während dieser Zeit alle mit dem Diensteinkommen verbundenen Verpflichtungen des Verstorbenen zu erfüllen.

## varbanden, jo fieden der Le leftitelle abigen Lufprache zu.

Mit der Vertretung des Verstorbenen in der Verswaltung des Dienstes ist es während der im Artifel 1 ansgegebenen Zeit so zu halten, als wenn es sich um die Vertretung eines erfrankten Lehrers handelte. Insbesondere

gilt dies von der Aufbringung der Besoldung oder Bersgütung des Vertreters sowie eines für denselben zu zahlenden Kostgeldzuschusses. Auch hat die Wittwe dem Vertreter das zu leisten, was von einem erkrankten Lehrer dem Verstreter zu leisten ist.

#### Artifel 3.

Wenn die Stelle des verstorbenen Lehrers vor Ablauf des im Artikel 1 genannten Zeitraums wieder besetzt wird, so erhält die Wittwe für die noch übrige Zeit in baarem Gelde den verhältnißmäßigen Theil des Diensteinkommens wie dasselbe der Berechnung des Ruhegehalts für den Versstorbenen zu Grunde zu legen gewesen wäre, aus derjenigen Kasse, welcher nach den Bestimmungen des Artikels 1 des Gesetzes vom 5. Januar 1891, betreffend Uebernahme der Beiträge verschiedener Pflichtinteressenten zur Beamtenswittwenkasse auf die Staats und anderen Kassen, die Leistung der Beiträge für die Pflichtversicherungen obliegt. Eine an Stelle der freien Dienstwohnung dem Verstorbenen gewährte Wohnungsentschädigung ist der Wittwe stets im vollen Betrage weiter zu zahlen.

Ein etwaiges Einkommen aus dem Kirchendienste wird dabei jedoch nur insoweit berücksichtigt, als es in der Benutzung einer Wohnung nehst Garten besteht, oder zur Erreichung des Mindestbetrages des Schuldiensteinkommens nach Artikel 65 des Schulgesetzes vom 3. April 1855 (in der Fassung des Gesetzes vom 10. Fanuar 1873) in Anschlag gebracht ist.

#### Artifel 4.

dem Diensteinkommen

Ist eine Wittwe nicht hinterblieben, sind aber Kinder vorhanden, so stehen den letzteren die obigen Ansprüche zu.

## Artifel 5.

Auch nach Ablauf der im Artifel 1 genannten Zeit bis zur Wiederbesetzung der Stelle fann den Hinterbliebenen

eines Volksschullehrers durch Anordnung des Oberschul= tollegiums mit Zustimmung des Schulachtsausschuffes der Genuß der Diensteinfünfte belaffen werden.

Urfundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Infiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Raftedt, den 14. Juni 1894.

(L. S.)

Beter.

Win Alicotons Fredring for Contes Onas

Archivers ven Oldenburg, Erde zu Rarmegen,

## № 69.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Aenderungen des Gesetzes vom 18. Januar 1876, betreffend die Schulpflichtigkeit taubstummer Kinder.

Raftedt, den 14. Juni 1894.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holftein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zever und Kniphausen 2c. 2c.,

verfünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

#### Artifel 1.

Das Gesetz vom 18. Januar 1876, betreffend die Schulpflichtigkeit taubstummer Kinder, wird dahin gesändert, daß

1. im Absatz 1 des Artifels 2 statt der Worte: welche alsdann im 9. Lebensjahre stehen, beziehungs= weise in dasselbe im Laufe des betreffenden Kalender= jahres eintreten

gesetzt wird:
welche das 7. Lebensjahre alsdann vollendet haben,
oder im Laufe des betreffenden Kalenderjahres
vollenden;

2. der Artikel 3 folgende Fassung erhält:

die Entlassung derjenigen Zöglinge, welche in dem
in Artikel 2 Absatz 1 vorgesehenen Lebensalter oder
früher in die Anstalt aufgenommen sind, erfolgt
am Ende ihres 8. Schuljahres, die der später auf-

genommenen an bemjenigen Entlaffungstermine, an welchem sie das 8. Schuljahr beendet haben würden, wenn sie zur regelmäßigen Zeit eingetreten wären.

Gine frühere Entlaffung bedarf der Genehmigung des evangelischen Oberschulkollegiums und soll in der Regel nur aus dem im Artifel 1 angegebenen Grunde verfügt werden.

## Artifel 2.

Der Zeitpunkt, an welchem diefes Gefetz in Kraft tritt, wird im Verordnungswege bestimmt.

Auf diejenigen Zöglinge, welche zur Zeit des Inkraft= tretens der Anstalt angehören, findet der Artikel 1 keine Unwendung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens = Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Infiegels.

Gegeben auf dem Schloffe zu Raftedt, den 14. Juni 1894.

Beter.

Flor.

Meyer. Geneben auf dem Schloffe zu Raftebt,

## Gine prince . 70. Depart ber Genegaria

Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesches, betreffend Aenderungen des Gesches vom 18. Januar 1876, betreffend die Schulpflichtigkeit taubstummer Kinder. Rastedt, den 14. Juni 1894.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Inaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.,

verordnen zur Ausführung des Artikels 2 des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend Aenderungen des Gesetzes vom 18. Januar 1876, betreffend die Schulpflichtigkeit taubstummer Kinder, daß dieses Gesetz mit dem 1. Januar 1895 in Kraft tritt.

Urfundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 14. Juni 1894.

(L. S.) Beter.

Tior.

Meyer.